

ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTLÄNDER Eine Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission ¹

Ordnungszahl	Der Staat	Die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung	Bemerkungen
1.	Andorra	Beschluss der Kommission 2010/625/EU vom 19. Oktober 2010 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Andorra	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
2.	Argentinien	Entscheidung der Kommission 2003/490/EG vom 30. Juni 2003 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Argentinien	Sie bleibt so lange in Kraft, bis sie durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
3.	Guernsey	Entscheidung der Kommission 2003/821/EG vom 21. November 2003 über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in Guernsey	Sie bleibt so lange in Kraft, bis sie durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
4.	Israel	Beschluss der Kommission 2011/61/EU vom 31. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Staat Israel im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Es handelt sich nur um personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der automatischen internationalen Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union von der Europäischen Union übermittelt werden, oder wenn die Übermittlungsvorgänge nicht automatisiert sind, unterliegen sie einer weiteren automatisierten Verarbeitung im Staat Israel.

¹ Sie gilt nicht für Fälle der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der Verarbeitung von PNR-Daten, d. h. hinsichtlich des Fluges eines Passagiers.

5.	Japan	<p>Durchführungsbeschluss (EU) 2019/419 der Kommission vom 23. Januar 2019 nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Japan im Rahmen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Informationen</p>	<p>Der erste und bisher einzige Beschluss, der auf der Grundlage der DSGVO erlassen wurde.</p> <p>Er bezieht sich auf den Schutz personenbezogener Daten, die aus der Europäischen Union an personenbezogene Informationen handhabende Unternehmer in Japan übermittelt werden, die dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen, ergänzt durch die Ergänzenden Vorschriften in Anhang I, in Verbindung mit den offiziellen Erklärungen, Zusicherungen und Verpflichtungen in Anhang II, unterliegen.</p> <p>Dieser Beschluss gilt nicht für personenbezogene Daten, die an Empfänger übermittelt werden, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, soweit die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ganz oder teilweise einem der jeweils aufgeführten Zwecke entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rundfunkanstalten, Zeitungsverlage, Kommunikationsagenturen und andere Presseorganisationen (einschließlich Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Presseaktivitäten ausüben), soweit sie personenbezogene Daten für Presse Zwecke verarbeiten, b) Personen, die professionell schreiben, soweit dies personenbezogene Daten umfasst, c) Hochschulen und andere Organisationen oder Gruppen, die sich mit wissenschaftlichen Studien befassen, und Personen, die einer solchen Organisation oder Gruppe angehören, soweit sie personenbezogene Daten für die Zwecke wissenschaftlicher Studien verarbeiten, d) religiöse Einrichtungen, soweit sie personenbezogene Daten für die Zwecke religiöser Aktivitäten (einschließlich aller damit verbundenen Aktivitäten) verarbeiten, und e) politische Einrichtungen, soweit sie personenbezogene Daten für die Zwecke ihrer politischen Aktivitäten (einschließlich aller damit verbundenen Aktivitäten) verarbeiten.
----	-------	---	---

6.	Jersey	Entscheidung der Kommission 2008/393/EG vom 8. Mai 2008 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Jersey	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
7.	Kanada	Entscheidung der Kommission 2002/2/EG vom 20. Dezember 2001 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzes, den das kanadische Personal Information Protection and Electronic Documents Act bietet	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Kanada ist ein Land, das ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, die von der Gemeinschaft an Empfänger übermittelt werden, für die die Bestimmungen des kanadischen Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten und elektronischer Dokumente (Personal Information Protection and Electronic Documents Act) gelten ("kanadisches Recht").
8.	Neuseeland	Durchführungsbeschluss 2013/65/EU der Kommission vom 19. Dezember 2012 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Neuseeland	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
9.	die Vereinigten Staaten von Amerika	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Er bezieht sich auf die Daten, die im Rahmen des EU-US-Datenschutzschilds aus der Europäischen Union an Organisationen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden. Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des EU-US-Datenschutzschilds übermittelt, wenn sie aus der Europäischen Union an US-Organisationen übermittelt werden, die in der „Datenschutzschild-Liste“ aufgeführt sind, welche in Übereinstimmung mit Abschnitt I und III der Grundsätze in Anhang II vom US-Handelsministerium geführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

10.	die Schweiz	Entscheidung der Kommission 2000/518/EG vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
11.	Uruguay	Durchführungsbeschluss 2012/484/EU der Kommission vom 21. August 2012 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in der Republik Östlich des Uruguay im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Laut Titel handelt es sich nur um die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten.
12.	die Insel Man	Entscheidung der Kommission 2004/411/EG vom 28. April 2004 über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten auf der Insel Man	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.
13.	die Färöer	Beschluss der Kommission 2010/146/EU vom 5. März 2010 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus, den das färöische Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten bietet	Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen nach dem Prüfverfahren gemäß Art. 45 Absätzen 3 oder 5 der DSGVO erlassenen Beschluss der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.